Änderung der Hauptsatzung für Apotheker der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Die Hauptsatzung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz in der von der Vertreterversammlung am 24. November 2018 beschlossenen und vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am 3. Dezember 2018 genehmigten Fassung wird auf Beschluss der Vertreterversammlung vom 30. November 2019 und nach Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 16. Dezember 2019 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

   "die in einer Aufsichtsbehörde beschäftigt sind, wenn diese bei dieser Behörde im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Aufsichtsfunktionen über eine Kammer der Angehörigen ihres Berufs wahrnehmen;"

Damit lautet "§ 2 Mitgliedschaft" in den Absätzen 1 und 2 künftig wie folgt (Änderung **hervorgehoben** bzw. ~~gestrichen~~):

"§ 2
Mitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder der Landesapothekerkammer sind alle Apotheker, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben; die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.

(2) Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind Apotheker,

1. **die in einer Aufsichtsbehörde beschäftigt sind, wenn diese bei dieser Behörde im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Aufsichtsfunktionen über eine Kammer der Angehörigen ihres Berufs wahrnehmen;**
   ~~die im fachlich zuständigen Ministerium hauptamtlich beschäftigt sind~~
2. als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben oder als sonstige Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Union eine entsprechende Rechtsposition besitzen, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, solange sie in einem anderen Staat beruflich niedergelassen sind."

Im Übrigen bleibt § 2 unverändert.

2. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Tätigkeit in den Organen der Kammer erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich."

Damit lautet "§ 5 Organe, ehrenamtliche Tätigkeit" in Absatz 3 künftig wie folgt (Änderung **hervorgehoben** bzw. ~~gestrichen~~):

§ 5
Organe, ehrenamtliche Tätigkeit

[…]
"(3) Die Tätigkeit in den Organen **der Kammer erfolgt** ~~ist~~ ehrenamtlich **und unentgeltlich**. Die Mitglieder haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für Auslagen. Der Vorsitzende des Vorstands (Präsident) und sein Stellvertreter (Vizepräsident) erhalten als Ersatz für ihre aufgewendete Zeit eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale, deren Festsetzung der Vertreterversammlung obliegt.
Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des Präsidenten während dessen Verhinderung."

Im Übrigen bleibt § 5 unverändert.

3. § 7 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgenden Wortlaut:

"eine angemessene Entschädigung der für die Kammer ehrenamtlich tätigen vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder und sonstiger Kammermitglieder."

Damit lautet "§ 7 Zuständigkeit der Vertreterversammlung" in Absatz 1 Nr. 10 künftig wie folgt (Änderung **hervorgehoben** bzw. ~~gestrichen~~):

§ 7
Zuständigkeit der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt insbesondere über
[…]
"10. **"eine angemessene Entschädigung der für die Kammer ehrenamtlich tätigen vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder und sonstiger Kammermitglieder."**
~~die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe und Ausschüsse.~~

Im Übrigen bleibt § 7 unverändert.

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.

Mainz, den 20.12.2019

Pharmazierat Dr. Andreas Kiefer
Präsident
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz